

Ermittlungen wegen des Missbrauchs von Notrufen

Oldenburg, Lk. Oldenburg (Nds). Insgesamt fast vierzigmal hat ein 51-jähriger Oldenburger am Mittwoch bei der Polizei angerufen, um telefonisch eine Anzeige zu erstatten.

Der Mann meldete sich erstmals gegen 19:00 h über Notruf bei der Leitstelle der Polizei und forderte den Beamten am Telefon auf, eine Anzeige wegen Beleidigung entgegen zu nehmen. Dem Oldenburger wurde erklärt, dass telefonisch keine Strafanzeigen erstattet werden können.

Ihm wurde der Weg zur nächsten Polizeidienststelle sowie die Möglichkeit der Online-Anzeige erklärt. Damit zeigte sich der 51-Jährige nicht einverstanden und blockierte mit zunächst 11 weiteren Anrufen über längere Zeit eine Notrufleitung. Auch über die Vermittlung versuchte der Mann insgesamt 25-mal Kontakt mit der Polizei aufzunehmen und eine Anzeige zu erstatten.

Um 20:20 h suchte eine Streifenbesatzung den Oldenburger schließlich in seiner Wohnung in der Klingenbergstraße auf. Der 51-Jährige beschwerte sich mehrfach über das Verhalten der Beamten. Die Polizei müsse tun, was er sagt.

Der Mann wollte eine Anzeige gegen den Nachrichtensprecher eines ausländischen Fernsehsenders erstatten, da dieser angeblich nicht korrekte Meldungen verlesen habe.

Nachdem der Mann ankündigte, dass er weiter den Notruf kontaktieren würde, stellten die Beamten sein Mobiltelefon sicher - und leiteten ein Ermittlungsverfahren wegen des Missbrauchs von Notrufen ein.

Text: Polizeiinspektion Oldenburg - Stadt / Ammerland

Themeninfo:

Wer ohne ersichtlichen Grund den Notruf 110 oder 112 anruft oder mutwillig blockiert, der macht sich nach §145 Strafgesetzbuch strafbar. Dieses gilt auch, wenn durch den Notruf wissentlich eine Falschmeldung oder eine Straftat vorgetäuscht wird.

Gesetzesauszug:

Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.